

er nur zufällig an diese Stelle des Registers gerathen sein kann. Die zweite Frage wäre die, ob der Dictatus trotzdem dem Papste zugeschrieben werden könnte. Dass es sich um kein einheitlich von Gregor concipiertes Manifest handeln kann, lehrt einmal die Unordnung, die in ihm herrscht, und zweitens § 6, in dem das erwähnte 'debemus' vorkommt. Welcher Gedanke läge nun angesichts des Verhältnisses zur Canonsammlung näher, als dass Deusdedit selbst diese Zusammenstellung vornahm, die ebenso sehr die Bekanntschaft mit seinen Indices als mit den Belegstellen, die er zur Verfügung hatte, verräth? Welcher Gedanke näher als der, dass er jene Zusammenstellung eben vornahm, als er das Register Gregors benutzte? Ob nun der Papst anordnete, dass die Codification der primatialen Rechte seinem Register in dieser Form beigelegt wurde, ob Deusdedit oder ein Anderer sie in das Register — was mir wahrscheinlicher ist — an irgend einer freien Stelle eintrug und die Bezeichnung Dictatus papae nur auf einem Fehler beruht — vielleicht dadurch hervorgerufen, dass sich bei der Abschrift unseres Codex eine Marginalnote¹ verschob oder ein Stück ausfiel — das sind Fragen, die nicht mit Sicherheit zu beantworten sind. Der Möglichkeiten, die Stellung und Bezeichnung des Dictatus papae in der erhaltenen Handschrift auch unter veränderten Bedingungen zu erklären, sind so viele, dass ich dem Leser überlasse, sich die genehmste herauszusuchen. Ein Argument gegen unsern Beweis kann auf keinen Fall daraus hergeleitet werden.

Zum Schluss eine vorsichtige Frage: Ist etwa die Edition des kleinen Registers Gregors VII, das der Cardinal benutzte,

1) Darauf deutet der Umstand hin, dass in den drei andern Fällen, in denen die Worte Dictatus papae sich bei Briefen finden, dieselben am Rande des Cod. Vatic. stehen. Vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. registro emendando, Regiomonti 1858, p. 5. N. 4. Wie wenig aber überhaupt auf einen derartigen Zusatz zu geben ist, beweist die Thatsache, dass sämtliche Stücke, die diesen Zusatz haben, sich im 2. Buch des Registers finden. Glaubt man, dass nicht auch Stücke aus anderen Jahren im grossen Register diesen Vermerk trugen? Die Abschreiber sind also in der Aufnahme dieser Noten ganz willkürlich verfahren, und ebenso konnte es leicht vorkommen, dass bei Excerptierung des grossen Registers eine Note, die zu einem andern Stück gehörte, das vielleicht ausgelassen wurde, schliesslich zur Ueberschrift unserer Thesen wurde. Giesebrecht bemerkt selbst a. a. O. p. 30, dass der Vaticanus, der von verschiedenen Händen herrührt, reich an Fehlern ist und nicht mit gleicher Aufmerksamkeit geschrieben wurde. Man darf aber auch an die Möglichkeit denken, dass die Worte Dictatus papae gar nicht zu den Thesen, sondern zum vorhergehenden Briefe gehören, an dessen Ende sie eingetragen, und dass sie nur von den Herausgebern mit Unrecht auf die 27 Sätze bezogen wurden. Eine Anomalie liegt ja in jedem Falle vor, da die Bezeichnung sonst am Rande steht.